

Verwaltungsvorlagen
zur öffentlichen Gemeinderatssitzung am 31.01.2012

TAGESORDNUNGSPUNKT: 1 Ö

Bekanntgabe der am 20. Dezember 2011 nichtöffentlich gefassten Beschlüsse
Offenlage des öffentlichen Sitzungsprotokolls vom 20. Dezember 2011

TAGESORDNUNGSPUNKT: 2 Ö

Bestellung von Urkundspersonen

Zu Urkundspersonen werden vorgeschlagen:

Frau Gemeinderätin Beate Rössler und Frau Gemeinderätin Anneliese Runde.

TAGESORDNUNGSPUNKT: 3 Ö

Wünsche und Anfragen aus der Bevölkerung

TAGESORDNUNGSPUNKT: 4 Ö

Beratung und Beschlussfassung des Gemeindehaushalts 2012

- **Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 2012**
- **Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe 2012**
 - **Gemeindewasserversorgung St. Leon-Rot**
 - **Abwasserentsorgung St. Leon-Rot**
 - **Erholungsanlage St. Leoner See**

Der Entwurf des Haushaltsplanes 2012 sowie der Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe 2012 wurde vom Finanzausschuss in den Sitzungen am 08.12.2011 und 15.12.2011 vorberaten. Die beratenen Änderungen wurden in den dem Gemeinderat vorliegenden Haushaltsentwurf eingearbeitet.

Die vom Gemeinderat zu beschließende Haushaltssatzung 2012 ergibt sich aus der beigefügten Anlage 1, die zu beschließenden Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe aus den Anlagen 2 – 4.

Der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes St. Leoner See 2012 wurde im Bereich der Finanzplanung für die Jahre 2013 bis 2015 aufgrund der kritischen Diskussion in der Vorberatung geändert.

Beschlussvorschlag:

1. **Die Haushaltssatzung 2012 mit Haushaltsplan wird gemäß Anlage 1 erlassen.**
2. **Die Wirtschaftspläne 2012 der Eigenbetriebe**
 - a) **Gemeindewasserversorgung St. Leon-Rot**
 - b) **Abwasserentsorgung St. Leon-Rot**
 - c) **Erholungsanlage St. Leoner See**

werden gemäß den beigefügten Anlagen 2 - 4 beschlossen.

Anlagen:

Anlage 1:	Haushaltssatzung 2012, Stand : 16.12.2011
Anlage 2:	Wirtschaftsplan „Gemeindewasserversorgung St. Leon-Rot“ 2012
Anlage 3:	Wirtschaftsplan „Abwasserentsorgung St. Leon-Rot“ 2012
Anlage 4:	Wirtschaftsplan „Erholungsanlage St. Leoner See“ 2012

TAGESORDNUNGSPUNKT: 5 Ö

Forstbetriebsplan 2012

Im Rahmen der Staatsbeförderung hat das Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis, Untere Forstbehörde, den Forstbetriebsplan 2012 ausgearbeitet.

Die Einnahmen und Ausgaben des Betriebswirtschaftsplanes sind in den Haushaltsplan 2012 eingestellt. Falls Fragen bestehen sollten, können diese von Herr Revierförster Lang in der GR-Sitzung erläutert werden.

Der Betriebsplan bedarf nach den Bestimmungen des Landeswaldgesetzes der Zustimmung durch den Gemeinderat.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat stimmt dem Forstbetriebsplan 2012 zu.

Anlagen: Auszug Forstbetriebsplan 2012

TAGESORDNUNGSPUNKT: 6 Ö

Erlass einer Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer

Mit der Vergnügungssteuer können Vergnügungen jeglicher Art besteuert werden. In erster Linie soll mit dieser Vergnügungssteuersatzung die Ausbreitung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeiten eingedämmt und so etwas gegen die Verbreitung der Spielsucht unternommen werden.

Bisher wurde in St. Leon-Rot auf die Erhebung einer Vergnügungssteuer verzichtet, da für die Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit eine Besteuerung nach der Anzahl der Geräte nicht mehr zulässig ist. Aus diesem Grunde ist die Steuererhebung aufwendig, da regelmäßig Steuererklärungen vorzulegen und dementsprechende Steuerbescheide zu erlassen sind. Bei den Besteuerung nach der Stückzahl musste nur bei der Aufstellung und dem Entfernen des Spielgerätes ein Bescheid erlassen werden. Nachdem bisher nur in einigen Gaststätten ein bis zwei solcher Geräte aufgestellt waren, standen die Steuereinnahmen nicht im Verhältnis zu dem mit der Erhebung

verbundenen Aufwand. Im Sommer diesen Jahres hat im Gewerbepark eine „Casino“ eröffnet, welches verschiedenste Glücksspiele anbietet.

Nachdem durch dieses „Casino“ ein größerer Ertrag zu erwarten ist, ist es aus Sicht der Verwaltung sinnvoll eine Vergnügungssteuersatzung zu erlassen. Die Steuergegenstand in § 2 der Satzung wurde weit gefasst um auf Betreiber der genannten Vergnügen im Vorfeld einer Ansiedlungen eine abschreckende Wirkung zu erzielen.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt die Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer gemäß Anlage 1.

TAGESORDNUNGSPUNKT: 7 Ö

Ausbau der Straße „Am Bahnhof“; hier: Auftragsvergabe

Auf die Sitzung des Gemeinderates am 12.07.2011 wird verwiesen. In der Sitzung wurde der Planung zugestimmt und die Verwaltung mit der Ausschreibung beauftragt. Inzwischen wurden die Arbeiten für den Ausbau der Straße „Am Bahnhof“, die Asphaltierung des Radweges und den Austausch der Wasserarmaturen ausgeschrieben.

Die Ausschreibungsunterlagen wurden von insgesamt 26 Firmen angefordert. 18 Bieter haben zum Submissionstermin ein Angebot eingereicht, zudem wurden 6 Nebenangebote eingereicht. Alle 18 Hauptangebote konnten gewertet werden. Von den Nebenangeboten konnte nur eines als technisch gleichwertig betrachtet werden, dieses Nebenangebot wurde gewertet, die anderen konnten nicht gewertet werden. Nach fachtechnischer und rechnerischer Prüfung und Wertung der Angebote durch das Ingenieurbüro Mohn ergibt sich folgender Preispiegel:

Rang	Bieter	Angebotssumme	%-Abw.
1.	Fa. Schmalbau, 76275 Ettlingen	463.680,23 €	100,0 %
2.		

Somit ist die Firma Schmalbau aus Ettlingen die günstigste Bieterin. Die Firma ist dem Ingenieurbüro als zuverlässig bekannt. Die erforderlichen Unterlagen wurden eingeholt, ein Vergabegespräch wurde erfolgreich geführt. Der Auftrag ist aufzugliedern, der Austausch der Wasserarmaturen ist vom Eigenbetrieb Wasserversorgung zu beauftragen.

Die Auftragssumme teilt sich wie folgt auf:

Gde. St. Leon-Rot	brutto 368.220,14 €
EB Wasservers.	brutto 95.460,09 €

Im Wirtschaftsplan 2012 des Eigenbetriebs Wasserversorgung wurden ausreichend Mittel vorgesehen.

Für die Straßensanierung und den Lückenschluss wurden im Haushalt 2011 Mittel eingestellt, diese sind zu übertragen. Die Restfinanzierung erfolgt über die vorgesehenen Mittel im Haushalt 2012.

Die Ingenieurleistungen für den Ausbau der Straße „Am Bahnhof“ wurden ursprünglich auf Grundlage der Entwurfsplanung von 2002 vereinbart.

Da sich nun der Gesamtumfang der Maßnahme, u.a. wird die komplette Bord- und Gehweganlage mit ausgebaut bzw. erneuert, geändert hat, ist der Ingenieurvertrag entsprechend der Vergabe der Leistungen an die Firma Schmal anzupassen.

Das vom Ingenieurbüro Mohn vorgelegte Honorarangebot basiert auf Teil 3 der HOAI 2009, Honorarzone II, Mindestsatz mit 6 % Nebenkosten und beträgt ca. 26.000 € brutto.

Auch für die Ingenieurleistungen zur Erneuerung der Wasserversorgung im Bereich der Straße „Am Bahnhof“ ist eine Anpassung des Ingenieurvertrags erforderlich, hier liegt die Honorarsumme in der Zuständigkeit der Betriebsleitung.

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung, bzw. die Betriebsleitung wird ermächtigt, den Auftrag zum Ausbau der Straße am Bahnhof mit dem Austausch der Wasserarmaturen an die Firma Schmalbau aus Ettlingen zu einer vorläufigen Gesamtauftragssumme in Höhe von 463.680,23 € zu vergeben.

Die Verwaltung wird ermächtigt, den Ingenieurvertrag zum Ausbau der Straße „Am Bahnhof“ anzupassen. Das vorläufige Honorar beläuft sich auf ca. 26.000 € brutto.

TAGESORDNUNGSPUNKT: 8 Ö

Anpassung der allgemeinen Benutzungsordnung für die Erholungsanlage St. Leoner See

Durch die Entwicklungen am St. Leoner See ist es notwendig, die allgemeine Benutzungsordnung für die Erholungsanlage St. Leoner See anzupassen. Die derzeit gültige Benutzungsordnung wurde überarbeitet und neue Regelungen aufgenommen bzw. bisher gültige angepasst.

Die Benutzungsordnung mit den vorgesehenen Änderungen ist dieser Vorlage beigelegt; beabsichtigte Änderungen sind in blauer Schrift dargestellt.

Vorgeschlagene Änderungen:

Bei Ziffer I Nr. 1 ist wegen missbräuchlicher Nutzungen notwendig, darauf hinzuweisen, dass die Sanitärgebäude den Campern vorbehalten sind.

Bei Ziffer I Nr. 5 wird die schon bisher am See tätige Sicherheitsfirma aufgenommen.

Bei Ziffer I Nr. 13 in Verbindung mit Ziffer II Nr. 4 werden die Regelungen für die inzwischen aufgrund gesetzlicher Vorgaben notwendige Wasseraufsicht aufgenommen und damit die Badezeit angepasst. Danach darf nur gebadet werden, wenn dies durch die entsprechende Flagge am Aufsichtsturm signalisiert wird.

Die vorgesehene Regelung ist mit unserer Haftpflichtversicherung abgeklärt.

Bei Ziffer I Nr. 14 ist die Zeit festgelegt, in der die Einwohner St. Leon-Rots freien Eintritt zur Erholungsanlage haben (zwischen 1. Oktober bis 30. April jeden Jahres). Inzwischen zeigt sich, dass schon seit einigen Jahren vor dem 1. Mai schönes Wetter herrscht, was Sonnen und z.T. Baden erlaubt. Dadurch kommt es an der Kasse der Erholungsanlage immer wieder zu unschönen Situationen zwischen einheimischen und auswärtigen Badegästen, weil für die Einheimischen kostenloser Eintritt gewährt wird. Außerdem sind den Mitarbeitern an der Kasse die Einheimischen oft nicht bekannt und diese haben keine Ausweise dabei.

Um diese unschönen Szenen zu vermeiden, die dem Renommee der Erholungsanlage abträglich sind, wird vorgeschlagen, die eintrittsfreie Zeit auf 1. Oktober bis 31. März jeden Jahres festzulegen.

Bei Ziffer II Nr. 1 bis 3 wurden die Formulierungen aufgrund der Beratung durch das Versicherungsunternehmen angepasst. So war die bisher enthaltene Formulierung, wonach die Gemeinde jede Haftung ausschließt, juristisch nicht haltbar; bei Personenschäden darf die Haftung maximal beschränkt werden.

Bei Ziffer VI Nr. 1 wurde aufgenommen, dass an der Grillhütte mehrere Grillstationen zur Verfügung stehen.

Der Gemeinderat wird gebeten, die neue allgemeine Benutzungsordnung zu beschließen. Wegen der enthaltenen sicherheitsrelevanten Änderungen soll diese umgehend in Kraft treten.

Der Gemeinderat wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Gemeinderat beschließt, die als Anlage beigefügte neu gefasste Benutzungsordnung zu erlassen. Sie tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die Anlage ist Bestandteil des Beschlusses.

Allgemeine Benutzungsordnung für die Erholungsanlage St. Leoner See

I. Allgemeine Grundsätze

1. Die Benutzung der Anlage steht grundsätzlich jedermann zu. Ausgeschlossen sind Betrunkene und drogenauffällige Personen.
Die Benutzung der Wasserskianlagen erfordert eine zusätzliche Vereinbarung mit dem Betreiber. Der Aufenthalt innerhalb der markierten Abgrenzung der Wasserskianlagen ist nur den Wasserskisportlern gestattet.
Die Benutzung des Campingplatzes und der zugehörigen Einrichtungen (Sanitärgebäude etc.) setzt den Abschluss eines Miet- oder Pachtvertrages voraus. Für die Benutzung dieses Betriebsteils gilt ausschließlich Privatrecht.
2. Kinder bis 7 Jahre werden nur in Begleitung eines Erziehungsberechtigten zugelassen.
3. Alle Anlagen, insbesondere die Sanitäranlagen sind pfleglich zu behandeln. Jede Beschädigung oder Verunreinigung ist untersagt und verpflichtet zum Schadensersatz.
4. Der Badestrand und die Liegewiese sind sauber zu halten. Verschmutztes Papier und sonstige Abfälle sind in die aufgestellten Abfallbehälter zu entsorgen. Jeder Gast ist zur Trennung des Abfalls verpflichtet. Es ist insbesondere verboten, Glas und sonstige scharfe Gegenstände wegzuworfen. Offene Feuerstellen und das Grillen mit Holzkohलगrill oder Gasgrill sind nicht gestattet.
5. Die Gäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft. FKK ist nicht erlaubt. Der Aufenthalt in der gesamten Erholungsanlage ist nur in üblicher Bekleidung gestattet. Den Anweisungen des Personals, der DLRG sowie der Sicherheitsfirma ist unbedingt Folge zu leisten.
6. Gäste, die andere belästigen, die Sicherheit, Ruhe und Ordnung gefährden oder trotz Ermahnung gegen Bestimmungen der Haus- und Badeordnung verstoßen, können durch das Aufsichtspersonal von der Anlage verwiesen werden. Widersetzungen ziehen Strafanzeigen wegen Hausfriedensbruch nach sich. Das Eintrittsgeld wird bei Verweisung nicht erstattet.
7. Tiere aller Art dürfen nicht mitgebracht werden. Fahrräder usw. müssen außerhalb der Anlage abgestellt werden.
8. Gegenstände, die in der Anlage gefunden werden, sind bei der Seeverwaltung im Eingangsgebäude abzugeben. Über die Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.
9. Die Körperreinigung im See ist nicht gestattet, dafür stehen Duschen auf der Liegewiese zur Verfügung. Wasserverschmutzungen aller Art sind zu unterlassen.
10. Spiele, sportliche Übungen u.a. dürfen nur insoweit betrieben werden, als dadurch andere Gäste nicht belästigt werden. Ballspiele sind nicht gestattet. Hierfür stehen eigene dafür hergestellte Anlagen zur Verfügung.
11. Der Wassersportsee steht lediglich für den Segel-, Windsurfing- und Angelsport zur Verfügung. Das Baden und Tauchen ist hier nicht gestattet.
Im Übrigen gelten für diesen Bereich alle Bestimmungen der erlassenen Benutzungs- und Gebührenordnungen.
12. Das Betreten der Campinganlage ist nicht gestattet. Der Campingbetrieb ist vom übrigen Betrieb innerhalb der Anlage streng getrennt.
13. Festlegung der Badezeiten:
Der Badebetrieb ist in der Zeit vom 01. April bis 30. September zugelassen.
Die Badezeit beginnt mit dem das Aufziehen einer grünen Flagge am Aufsichtsturm, die signalisiert, dass eine Wasser-aufsicht anwesend ist. Sie endet mit dem Aufziehen der roten Flagge am Aufsichtsturm (siehe II. 4).
Alle Badegäste und Besucher haben die Anlage mit Einbruch der Dunkelheit, spätestens um 22.00 Uhr zu verlassen.
In besonderen Situationen kann durch Lautsprecherdurchsagen oder auf andere geeignete Weise durch das Aufsichtspersonal die tägliche Badezeit verkürzt werden (Signalisierung siehe II. 4). In diesem Falle endet die Badezeit 15 Minuten nach der Durchsage oder der jeweiligen Aufforderung; das Baden ist einzustellen.
Bei Durchsagen wegen eines drohenden Gewitters endet die Badezeit sofort; der Badensee ist schnellstens zu verlassen.
14. Für die Benutzung der Anlagen sind die nach der Gebührenordnung vorgesehen Gebühren zu entrichten.
Ermäßigte Preise gelten nur bei Vorlage des entsprechenden Ausweises. Einzel-, Zehner- und Zwanzigerkarten sind übertragbar.
Bürger der Gemeinde St. Leon-Rot haben in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März jeden Jahres kostenlosen Zutritt zur Erholungsanlage.
15. Haftung

Die Besucher der Erholungsanlage benutzen sämtliche Einrichtungen und Geräte auf eigene Gefahr. Für höhere Gewalt und Zufall sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt nicht sofort erkannt werden, haftet der Betreiber nicht.

Scherben und andere spitze Gegenstände am Strand, im Wasser und auf der Liegewiese können Verletzungen verursachen.

Für die Zerstörung, Beschädigung oder für das Abhandenkommen der in die Einrichtung mit eingebrachten Sachen wird nicht gehaftet.

- a) Für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden wird nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit gehaftet. Dies gilt auch für die auf den Parkplätzen abgestellten Fahrzeuge.
- b) Für die Aufbewahrung von Geld- und Wertsachen stehen einige Wertfächer bereit, die auf eigene Gefahr benutzt werden können; ansonsten hat jeder Besucher selbst für die Aufbewahrung zu sorgen. Eine Haftung durch die Gemeinde erfolgt auch bei Inanspruchnahme der Wertfächer nicht.
Wertfächer dürfen nur für einen Tag belegt werden, Reservierungen sind nicht gestattet. Reservierte Wertfächer werden von der Verwaltung des Sees geöffnet, der Inhalt wird entnommen und nach den Bestimmungen für Fundsachen entsprechend aufbewahrt. Für die entnommenen Gegenstände wird die Haftung ausgeschlossen; sie werden nach den gesetzlichen Vorschriften für Fundsachen verwertet.

II. Badensee

1. Das Baden im See erfolgt grundsätzlich auf eigene Gefahr im Rahmen der signalisierten Badezeiten (siehe I. Nr. 13). Die Haftung der Gemeinde ist für Sachschäden ausgeschlossen, für Personenschäden beschränkt. Die Nichtschwimmerbereiche sind durch Bojen vom tieferen Seebereich abgetrennt. Nichtschwimmer sind gehalten, die Abgrenzungen genau zu beachten.
2. Das Befahren des Badesees mit Luftmatratzen und kleinen Schlauchbooten ohne festen Boden ist zulässig. Auf die Schwimmer ist jedoch besondere Rücksicht zu nehmen.
3. Besondere Gefahren im Badensee:
 - a) Die Uferböschungen außerhalb der Nichtschwimmermarkierungen fallen stellenweise plötzlich ab, die Wassertiefe beträgt bis zu 28 m.
 - b) Der meist sandige und kiesige Untergrund bietet keinen festen Halt (Abrutschgefahr).
 - c) Es muss mit Untiefen gerechnet werden.
 - d) Stark unterschiedliche Wassertemperaturen (kalte Strömungen) können Panikzustände verursachen.
 - e) Wasserpflanzen können Schwimmer gefährden.
4. Die Badezeiten nach I. Ziffer 13 sind wie folgt geregelt:
Das Aufziehen einer grünen Flagge an der Aufsichtsplattform in der Mitte des Seeufers signalisiert, dass eine Wasseraufsicht erfolgt und das Baden erlaubt ist.
Eine rote Flagge verbietet das Baden, weil
 - keine Wasseraufsicht eingerichtet ist oder
 - der Badensee wegen eines heranziehenden Gewitters gesperrt wurde bzw. ist.
 Hinweisen und Durchsagen durch die aufsichtführenden Personen ist Folge zu leisten.
Beim unzulässigen Baden bei aufgezogener roter Flagge an der Aufsichtsplattform ist weder eine Wasserrettung gegeben, noch sind andere Erste-Hilfe-Leistungen möglich.
Dies gilt auch für den Segel- und Surfsee, in dem Baden etc. verboten ist.

III. Tauchsportbedingungen

1. Für die Ausübung des Tauchsports gilt diese Benutzungsordnung, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
2. Das Tauchen ist zu folgenden Zeiten erlaubt:

Juni/Juli/August	7.00 bis 21.00 Uhr
April/Mai und September	8.00 bis 20.00 Uhr
Jan. / Feb. / März und Okt./Nov./Dez.	9.00 bis 16.00 Uhr

 Die letzte Tauchgenehmigung wird eine Stunde vor Tauchende erstellt.
Eistauchen und Nachtauchgänge sind nicht gestattet.
3. In den Monaten Mai, Juni, Juli, August wird bei gutem Badewetter das Tauchen an Sonn- und Feiertagen von 7.00 - 11.00 Uhr begrenzt. Die letzte Tauchgenehmigung wird um 9.30 Uhr erteilt. Das Tauchsportmaterial ist an diesen Tagen bis 11.30 Uhr von der Liegewiese zu entfernen.
Die Verwaltung der Erholungsanlage (Tel. 06227 / 5 90 09) legt bis 15.00 Uhr des jeweiligen Vortages fest, ob eine eingeschränkte Tauchsportzeit für den Folgetag gilt. Die Einschränkung wird im Eingangsbereich sichtbar gemacht. Daneben ist eine Abfrage möglich, ob die zeitliche Tauchbegrenzung festgesetzt ist.
4. Zum Tauchen sind die ausgewiesenen Tauchein- und -ausstiege zu benutzen. Der Badebetrieb darf durch das Tauchen nicht behindert werden. Der Tauchsportler soll deshalb das Auftauchen im tiefen Wasser vermeiden. Ein Auftauchen im Wasserskibereich ist generell nicht gestattet.
5. Voraussetzung für eine Tauchgenehmigung ist:
 - 5.1 Der Nachweis, dass der Tauchsportler einen Grundschein einer Tauchschule oder eines Tauchclubs besitzt;
 - 5.2 Der Taucher einen Kompass mit sich führt, um zu gewährleisten, dass ein versehentliches Auftauchen in nicht zulässigen Bereichen nicht erfolgt.
6. Kompressoren dürfen weder in der Anlage noch außerhalb betrieben werden.
7. Bedeckt eine Eisfläche ganz oder teilweise den See, ist das Tauchen aus Sicherheitsgründen ausgeschlossen.
8. Vom allgemeinen Verbot einer gewerblichen Tätigkeit in der Anlage wird das Abhalten von Tauchkursen ausgenommen. Voraussetzung ist die Anzeige des Kursbeginns bei der Seeverwaltung und Nachweis einer ausreichenden Haftpflichtversicherung. Die Teilnehmerzahl je Kurs ist auf 20 begrenzt. Zeit und Dauer des Kurses bedürfen der Genehmigung. Grundkurse sind nicht zulässig, da hierfür jedes Hallen- oder Freibad geeignet ist.

IV. Angelbetrieb

1. Die Gemeinde St. Leon-Rot hat die Gewässer bei der Erholungsanlage mit Fischen besetzt. Es sind Brassen, Güster, Weißfische, Forellen, Karpfen, Zander, Hechte, Aale und Barsche eingesetzt.

2. Angelkarten werden grundsätzlich nur an Personen ausgegeben, die einen gültigen Jahresfischereischein besitzen. Nach dem Erwerb einer Angelkarte ist das Angeln in der Zeit von Mai bis August von 7.00 - 21.00 Uhr und in der Zeit von September bis April jeden Jahres von 8.00 - 16.00 Uhr täglich erlaubt. Die gesetzlichen Schonzeiten sind zu beachten. Es darf nur mit zwei Angeln (Grund- und Flottangel) geangelt werden. Drillinge sind nicht zulässig. Das Angeln mit Lebköder ist verboten.
3. Das Angeln ist während des Badebetriebs nur im Wassersportsee an den schraffierten Ufern zulässig. Außerhalb dieser Zeit kann im Badeseesee und im Wassersportsee geangelt werden. Die Verwendung von Netzen und Booten ist nicht statthaft. Bei Segel- und Surfbetrieb ist gegenseitige Rücksichtnahme unbedingt erforderlich.
4. Täglich dürfen nur eine begrenzte Anzahl Fische geangelt werden und zwar:
 - bis zu 3 Edelfischen (Hecht, Zander, Barsch, Forelle, Aal, Karpfen, Schleie)
 - oder 15 Weißfische (Frachsen, Güster, Rotaugen, Rotfedern, Döbel)
 - oder 2 Edelfische und 5 Weißfische.
 Über den Fang ist eine Liste unter Angabe der Fischart und Stückzahl zu führen und der Seeverwaltung zur Verfügung zu stellen.
5. Geangelte Fische dürfen nicht mehr zurückgesetzt werden, sofern sie die Schonmaße überschreiten. Kranke und verletzte Fische dürfen in keinem Fall zurückgesetzt werden. Das Wasser und die Ufer sind sauber zu halten.
6. Für das Angeln sind die dafür festgesetzten Gebühren zu entrichten. Auf Verlangen des Aufsichtspersonals ist eine gültige Angelkarte jederzeit vorzuzeigen. Mehrfachkarten verlieren ein Jahr nach ihrer Ausstellung die Gültigkeit. Sie sind übertragbar, Zeitkarten sind nicht übertragbar, die Jahreskarte gilt für das Kalenderjahr. Den Anweisungen des Aufsichtspersonals, auch bei Abweichungen von dieser Angelordnung, ist Folge zu leisten. Für Jahreskarteninhaber ist das Angeln eine Stunde vor und nach Einbruch der Dämmerung erlaubt.

V. Windsurfing/Segeln

1. Das Surfen und Segeln wird auf den Wassersportsee begrenzt.
2. Für die Benutzung der Anlage gilt im Übrigen die allgemeine Benutzerordnung.
3. Öffnungszeiten am Eingang II am Wassersportsee sind:
 - Vom 1. Mai bis 27. September täglich von 14.00 - 19.00 Uhr.
 - An Samstagen, Sonn- und Feiertagen während der Sommerschulferien in Baden-Württemberg täglich von 09.00 bis 19.00 Uhr.
 - An regnerischen Tagen bleibt der Eingang II geschlossen.
 - Im Übrigen ist Surfen und Segeln zu den allgemeinen Betriebszeiten bei Benutzung des Eingangs I gestattet.
4. Die Gebühren ergeben sich aus der Gebührenordnung.

VI. Grillstation und Grillhütte

1. Die Grillhütte mit den Grillstationen steht grundsätzlich allen Gästen zur Verfügung. Ein besonderes Entgelt ist nur für besondere Leistungen gemäß der Gebührenordnung zu entrichten.
2. Die Grillhütte ist als Treffpunkt zur Geselligkeit konzipiert und bietet Möglichkeiten der Begegnung unter den Gästen. Für einen gemeinsamen Gebrauch steht diese zwischen 7.00 und 22.00 Uhr zur Verfügung. Andere Benutzungen sind durch die Seeverwaltung zu genehmigen.
3. Das Abspielen von Tonträgern oder ein Rundfunkempfang haben so zu erfolgen, dass im Campingbereich keine Einwirkungen vernommen werden. Gleiches gilt für das Spielen von Instrumenten oder gemeinsames Singen.
4. Unterschiedliche Gruppen oder zu viele gleichzeitige Benutzungsinteressen erfordern eine Abstimmung in der Benutzung. Jeder Benutzer ist zur Auskunft verpflichtet zu welcher Zeit er das Ende der Benutzung beabsichtigt. Gegebenenfalls erfolgt die Benutzung abwechselnd zwischen einzelnen Benutzern und Benutzergruppen.
5. Das Grillen ist mit Holzkohle gestattet. Es besteht die Möglichkeit, Brennholz von der Seeverwaltung zu erwerben und damit auf den Zentralgrill innerhalb der Ummauerung ein Feuer zu entfachen. Die Grillhütte darf in diesem Fall erst nach Abkühlen des Feuers in einen gefahrlosen Zustand verlassen werden.

VII. Spiel- und Sportplätze

1. Die Kinderspielplätze sind altersgerecht gestaltet. Alle Benutzer sind gehalten, die Altersvorgaben in den einzelnen Bereichen zu beachten und mit den Spielgeräten entsprechend umzugehen.
2. Ballspielflächen und Sportanlagen stehen grundsätzlich allen Gästen zur geeigneten Benutzung kostenlos zur Verfügung. Angebrachte und mitbenutzte Betriebsvorrichtungen sind sachgerecht zu gebrauchen und schonend zu verwenden.
3. Sport- und Spielflächen werden nicht reserviert. Die Benutzer sind angehalten, anstehende Spielwillige in ihr Spiel zu integrieren oder ihr Spiel nach einer sportüblichen Zeit zu beenden und das Spielfeld für Nachfolger frei zu geben.
4. Schäden an Spielgeräten und Sporteinrichtungen bitten wir unverzüglich bei der Seeverwaltung zu melden.
5. Die Benutzung der Sport- und Kinderspielplätze wird auf 8.00 bis 21.00 Uhr und auf Zeiten mit Tageslicht begrenzt.

VIII. Inkrafttreten

Der Gemeinderat hat die Benutzungsordnung in seiner Sitzung am beschlossen. Sie tritt mit Wirkung vom in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt verlieren alle bisherigen Benutzungsordnungen ihre Gültigkeit.
St. Leon-Rot, den
Betriebsleiter

TAGESORDNUNGSPUNKT: 9 Ö

Genehmigung von Spenden für Gemeindeeinrichtungen

Nach § 78 Absatz 4 der Gemeindeordnung ist die Annahme von Spenden durch den Gemeinderat zu beschließen.

Datum	Spender	Betrag	Empfänger	Verwendungszweck
17.01.2012	Dietmar-Hopp-Stiftung	5.000,00 €	Gemeinde St. Leon-Rot Förderstiftung	Förderung örtlicher Vereine

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat genehmigt die Annahme der Spende laut nachfolgender Aufstellung und gibt die Verwendung für die genannten Zwecke frei:

<i>Datum</i>	<i>Spender</i>	<i>Betrag</i>	<i>Empfänger</i>	<i>Verwendungszweck</i>
17.01.2012	Dietmar-Hopp-Stiftung	5.000,00 €	Gemeinde St. Leon-Rot Förderstiftung	Förderung örtlicher Vereine

TAGESORDNUNGSPUNKT: 10 Ö
Verschiedenes

TAGESORDNUNGSPUNKT: 11 Ö
Wünsche und Anfragen